

**(Muster)**

**Dienstvertrag**

Zwischen

dem Land Berlin,  
vertreten durch \_\_\_\_\_

und

Herrn/Frau<sup>1</sup> \_\_\_\_\_,  
geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

(1) Herr/Frau<sup>1</sup> \_\_\_\_\_ wird mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ eine Tätigkeit im Sinne des § 5 Abs. 3 des Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetzes vom 17. Mai 1999 (GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Reform der Berliner Verwaltung (Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetz – 4. VerwRefG) vom 3. November 2005 (GVBl. S. 686), befristet für die Dauer von zwei Jahren zur Erprobung/befristet bis zum<sup>1</sup> \_\_\_\_\_ übertragen.

(2) Ihm/Ihr obliegen Aufgaben, die von Beamten der Besoldungsgruppe B\_\_\_ zu erfüllen sind.

(3) Dieser Dienstvertrag ist sowohl durch den Angestellten als auch durch den Arbeitgeber ordentlich mit der Frist des § 53 BAT-O kündbar<sup>2</sup>.

(4) Der am \_\_\_\_\_ geschlossene Arbeitsvertrag wird für die Dauer dieses Dienstvertrages ruhend gestellt.<sup>3</sup>

oder

(4) Der am \_\_\_\_\_ geschlossene Arbeitsvertrag wird vom Beginn dieses Dienstvertrages an ruhend gestellt und tritt mit Ablauf des \_\_\_\_\_ außer Kraft.<sup>4</sup>

oder

§ 1

(1) Herr/Frau \_\_\_\_\_ wird mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ an für eine Beschäftigung als \_\_\_\_\_ eingestellt/weiterbeschäftigt<sup>1</sup>, und zwar

- als Zeitangestellte(r)<sup>1</sup> das Dienstverhältnis endet spätestens \_\_\_\_\_

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen.

<sup>2</sup> Diese Regelung muss nur im Geltungsbereich des BAT-O vereinbart werden.

<sup>3</sup> Ist zu streichen, wenn kein Arbeitsvertrag besteht, der ruhend gestellt werden muss.

<sup>4</sup> Diese Vereinbarung kommt nur in Betracht, wenn ein bereits bestehender befristeter Arbeitsvertrag vor Ablauf dieses Dienstvertrages enden würde.

am \_\_\_\_\_, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

- als Angestellte(r)<sup>1</sup> für folgende Aufgaben von begrenzter Dauer:

\_\_\_\_\_

Das Dienstverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, durch

\_\_\_\_\_

(Ereignis)

spätestens jedoch am \_\_\_\_\_.

- als Aushilfsangestellte(r) – zur Vertretung - zur zeitweiligen Aushilfe<sup>1</sup>.

Das Dienstverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,

durch \_\_\_\_\_,

(Ereignis)

spätestens jedoch am \_\_\_\_\_.

- nach § 14 Abs. \_\_\_\_\_<sup>2</sup> des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge – Teilzeit und Befristungsgesetz – TzBfG – in der jeweiligen Fassung. Das Dienstverhältnis endet spätestens am \_\_\_\_\_, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Ihm/Ihr obliegen Aufgaben, die von Beamten der Besoldungsgruppe B\_\_\_ zu erfüllen sind.

(3) Dieser Dienstvertrag ist sowohl durch den Angestellten als auch durch den Arbeitgeber ordentlich mit der Frist des § 53 BAT-O kündbar.<sup>3</sup>

(4) Der am \_\_\_\_\_ geschlossene Arbeitsvertrag wird für die Dauer dieses Dienstvertrages ruhend gestellt.<sup>4</sup>

oder

(4) Der am \_\_\_\_\_ geschlossene Arbeitsvertrag wird vom Beginn dieses Dienstvertrages an ruhend gestellt und tritt mit Ablauf des \_\_\_\_\_ außer Kraft.<sup>5</sup>

## § 2

- Herr/Frau \_\_\_\_\_ ist vollbeschäftigt<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen.

<sup>2</sup> Zutreffenden Absatz 2 oder 3 einsetzen

<sup>3</sup> Diese Regelung muss nur im Geltungsbereich des BAT-O vereinbart werden.

<sup>4</sup> Ist zu streichen, wenn kein unbefristeter Arbeitsvertrag besteht, der ruhend gestellt werden muss.

<sup>5</sup> Diese Vereinbarung kommt nur in Betracht, wenn ein bereits bestehender befristeter Arbeitsvertrag vor Ablauf dieses Dienstvertrages enden würde.

- Herr/Frau \_\_\_\_\_ ist nichtvollbeschäftigt<sup>1</sup>. Seine/Ihre<sup>1</sup> durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt zurzeit \_\_\_\_\_ Stunden und ggf.) \_\_\_\_\_ Minuten. Bei einer Änderung der für entsprechende vollbeschäftigte Beamte des Landes Berlin geltenden Arbeitszeit ändert sich die vorstehend genannte wöchentliche Arbeitszeit in demselben Verhältnis, in dem die für Beamte des Landes Berlin geltende Arbeitszeit geändert wird.

### § 3

(1) Herr/Frau erhält für seine/ihre nach diesem Vertrag zu erbringende Leistung eine monatliche Vergütung in Höhe der Dienstbezüge eines Beamten der Besoldungsgruppe B\_\_\_ unter Berücksichtigung der besoldungsrechtlichen Vorschriften, die für das Land Berlin gelten.

(2) Überstunden sind durch die Vergütung abgegolten.

(3) Herr/Frau \_\_\_\_\_ erhält während seiner/ihrer mit diesem Dienstvertrag vereinbarten Tätigkeit eine jährliche Sonderzuwendung nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung (Sonderzahlungsgesetz - SZG) in der jeweils geltenden Fassung oder nach den an die Stelle dieses Gesetzes tretenden Vorschriften unter den gleichen Voraussetzungen und in der gleichen Höhe wie Beamte der Besoldungsgruppe B\_\_\_ des Landes Berlin.

(4) An allgemeinen Änderungen der Dienstbezüge nimmt Herr/Frau \_\_\_\_\_ im gleichen Umfang teil wie Beamte der Besoldungsgruppe B\_\_\_ des Landes Berlin. Die für die Versorgung der Beamten nach § 14 a Bundesbesoldungsgesetz in der jeweiligen Fassung zu bildenden Versorgungsrücklagen sind nicht Bestandteil einer Besoldungserhöhung und führen daher nicht zu einer Erhöhung der Bezüge.

### § 4

Auf Arbeitszeit, Reisekostenvergütung, Umzugskostenvergütung, Trennungsgeld, vermögenswirksame Leistungen, Urlaub, Urlaubsgeld, Dienstjubiläen sowie Arbeitsbefreiung und Urlaub aus besonderen Anlässen finden die für Beamte der Besoldungsgruppe B\_\_\_ des Landes Berlin jeweils geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

### § 5

(1) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gilt der Tarifvertrag zur Anwendung von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes (Anwendungs-TV Land Berlin) vom 31. Juli 2003 in der jeweiligen Fassung mit Ausnahme der §§ 3 bis 10 wie für Angestellte des Landes Berlin, die in der höchsten Vergütungsgruppe eingruppiert sind.

(2) Soweit in diesem Vertrag auf einzelne Tarifvorschriften Bezug genommen wird, gelten diese in der am 1. Januar 2003 geltenden Fassung, soweit sich aus Absatz 1 oder 3 nichts anderes ergibt.

(3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass Tarifverträge, die das Land Berlin nach Beginn dieses Vertrages schließt oder denen das Land Berlin im Falle eines Eintritts in einen Arbeitgeberverband dann unterworfen ist, die in diesem Vertrag genannten Arbeitsbedingungen gemäß § 4 Abs. 5 TVG ergänzen bzw. ersetzen.

(4) Es gelten nicht die §§ 15 bis 17, 22 bis 33 a, 35, 39, 42 bis 49, 51, 52 (einschließlich der Richtlinien über den Urlaub der Arbeitnehmer aus besonderen Anlässen), 56 und 67 BAT/BAT-O<sup>1</sup> bzw. die an die Stelle dieser Tarifvorschriften tretenden tariflichen Bestimmungen.

(5) Sofern nach Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses ein Anspruch auf Übergangsgeld nach § 62 BAT/BAT-O<sup>1</sup> besteht, gilt als `Vergütung (§ 26)` im Sinne von § 63 BAT/BAT-O<sup>1</sup> das nach § 3 Abs. 1 dieses Vertrages zustehende Grundgehalt und der Familienzuschlag.

## § 6

Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung richtet sich nach dem Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002 in seiner jeweiligen Fassung sowie der an die Stelle dieses Tarifvertrages tretenden Regelung vom Tage ihres Inkrafttretens an. Sie wird nach Maßgabe der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) durchgeführt.

## § 7

(1) Es besteht Einvernehmen, dass das vorgenannte Arbeitsverhältnis endet, sobald eine in § 59 BAT/BAT-O<sup>1</sup> enthaltene auflösende Bedingung eintritt. Der Wortlaut dieser Vorschrift ist als Anlage diesem Dienstvertrag beigeheftet<sup>2</sup>.

(2)<sup>3</sup> Ferner besteht Einvernehmen, dass das Arbeitsverhältnis mit Erreichen der Altersgrenze gem. § 60 Abs. 1 BAT/BAT-O<sup>1</sup> endet. Die Vorschrift lautet derzeit wie folgt: „Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Angestellte das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.“

## § 8

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Sofern die Vertragspartner übereinkommen, dieses Schriftform-erfordernis aufzuheben, bedarf auch diese Erklärung der Schriftform.

## § 9

Eine Ausfertigung dieses Vertrages ist Herrn/Frau \_\_\_\_\_ ausgehändigt worden.

Berlin, den \_\_\_\_\_

(ggf.: Im Auftrag)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
des/der Beschäftigten

\_\_\_\_\_  
Unterschrift,  
Amts-/Dienstbezeichnung

<sup>1</sup> Der nicht zutreffende Tarifvertrag ist zu streichen.

<sup>1</sup> Der nicht zutreffende Tarifvertrag ist zu streichen.

<sup>2</sup> Der Text des § 59 BAT/BAT-O ist als Anlage fest mit dem Dienstvertrag zu verbinden (anzuheften).

<sup>3</sup> Diese Vereinbarung ist zu streichen, sofern der Angestellte die genannte Altersgrenze während der Laufzeit dieses Vertrages nicht erreicht.